

Satzung des

SAIL & ROAD

Schiffs- und Automodellbaclub Berlin e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder.....	5
§ 7 Höhe und Zahlungsweise der Beiträge.....	6
§ 8 Vereinsorgane sind	6
§ 9 Der Vorstand besteht aus	6
§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes	7
§ 11 Mitgliederhauptversammlung (MHV).....	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Ehrenmitglieder	8
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 15 Kassenprüfer	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **SAIL & ROAD Schiffs- und Automodellbauclub e.V. Berlin** (in der Folge S&R genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 9532NZ eingetragen. Er bezweckt den Zusammenschluss aller am Schiffs- und Automodellbau interessierten Personen und Firmen unter Ausschluss jeder konfessionellen, militärischen, rassistischen, politischen und gewerblichen Betätigung. Er will die Bevölkerung für den Modellsport gewinnen und die Jugend durch Ausbildung entsprechender Handfertigkeiten fördern. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Sitz ist Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

Der S&R besteht aus:

- 1.) den erwachsenen Mitgliedern
 - a. aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 2.) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3.) den auswärtigen Mitgliedern
- 4.) den fördernden Mitgliedern
- 5.) den Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form unter Anerkennung der Satzung zu stellen und bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung persönlich abzugeben. Die persönliche Abgabe entfällt, wenn der Vorstand darauf verzichtet. Der Aufnahmeantrag ist formgebunden (Formblätter stellt der S&R).
- 2.) Jugendliche bis zu 18 Jahren haben die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. des Vormunds beizubringen.
- 3.) Bei Abgabe des Aufnahmeantrags ist eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr sowie ein Halbjahresbeitrag zu entrichten.
- 4.) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand sofort, oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Im Falle der Ablehnung werden gezahlte Beiträge rückerstattet.
- 5.) Die Mitgliedschaft gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als erworben. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des S&R und ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft an den S&R zurückzugeben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1.) Austritt

Der Austritt kann jeweils zum Ablauf eines Quartals mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

2.) Tod oder Liquidation

3.) Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- a. Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse
- b. Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins
- c. rechtskräftige Verurteilung im Sinne des BGB wegen einer unehrenhaften Handlung
- d. Diffamierung von Mitgliedern des Vereins
- e. auf Ausschluss kann bei einem Beitragsrückstand erkannt werden, wenn er trotz Mahnung mehr als drei Monate beträgt.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Wettbewerben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und während des Geschäftsjahrs an mindestens vier Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ferner sind alle Mitglieder verpflichtet, an Vereinsarbeiten mitzuwirken.

Die Vereinsbeiträge, die zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig sind, sind auf das Vereinskonto bei der Berliner Sparkasse der Stadt Berlin, Bankleitzahl 10050000, Kontonummer 1370004709 zu entrichten.

§ 7

Höhe und Zahlungsweise der Beiträge

Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, bei begründeter Veranlassung Beiträge zu stunden oder zu ermäßigen.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile zurück. Die Vereinsbeiträge, die zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig sind, sind auf das Vereinskonto bei der Berliner Sparkasse der Stadt Berlin, Bankleitzahl 10050000, Kontonummer 1370004709 zu entrichten.

§ 8

Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung.
- 2.) der Vorstand.

§ 9

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Kassenwart
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Jugendleiter

Vorstehende Positionen können auch in Personalunion besetzt werden.

§ 10

Aufgabenbereich des Vorstandes

Diese fünf Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu tätigen, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

Der **Kassenwart** regelt den finanziellen Teil des Vereins und erledigt den damit zusammenhängenden Teil des Schrift- und Zahlungsverkehrs nach innen und außen. Er handelt bis zu 500,- DM (fünfhundert), jährlich selbständig. Bei Übersteigen des Betrags ist Übereinstimmung mit dem Vorstand zu erzielen.

Der **Schriftführer** erledigt den übrigen inneren und äußeren Schriftverkehr.

Der **Jugendleiter** übernimmt die Betreuung der Jugendlichen nach den Richtlinien der Jugendordnung.

§ 11

Mitgliederhauptversammlung (MHV)

Diese findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich innerhalb von vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der MHV schriftlich einzureichen.

Die MHV ist zuständig für:

- 1.) den Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) den Bericht des Kassenwartes
- 3.) den Bericht der Kassenprüfer
- 4.) die Entlastung des Vorstandes
- 5.) die Wahl des Wahlleiters
- 6.) die Wahl des Vorstandes in seiner Einzelzusammensetzung

- 7.) die Festsetzung der Beiträge
- 8.) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 9.) Beschwerden
- 10.) Satzungsänderungen
- 11.) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- 12.) Auflösung des Vereins

§ 12

Mitgliederversammlung

Außer der MHV sollte jeden Monat eine Mitgliederversammlung stattfinden, deren Tagessordnung der Vorstand bestimmt. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist für jede Beschlussfassung zuständig, die nicht der MHV vorbehalten ist. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und einem ordentlichen Mitglied zu beurkunden. Das Protokoll ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 13

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und werden beitragsfrei geführt.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Alle Abstimmungen mit Stimmgleichheit erfordern eine Stichwahl.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Wahlprotokolle werden vom Wahlleiter und dem Protokollführer beurkundet.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse eines Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederhauptversammlung ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst wird.

Ein eventuell vorhandenes Vermögen muss einem sportlichen Zweck zugeführt werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen darüber verfügen.

Der Beschluss hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 20.01.1993 in Kraft.

Berlin-Neukölln, den 8.02.2005